

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 01.10.2014

Nummer: 10

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 35. | Beschluss des Rates der Stadt Marsberg über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 25. Mai 2014  | 87 |
| 36. | Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“   | 88 |
| 37. | Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst   | 89 |
| 38. | 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg<br><u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB<br>- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB | 90 |
| 39. | 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB<br><u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)   | 92 |
| 40. | Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2015  | 95 |

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

**Bekanntmachung des Beschlusses des  
Rates der Stadt Marsberg über die  
Gültigkeit der Wahl des Rates und des  
Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 25. Mai 2014**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Gegen die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 25.05.2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des jeweils festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Marsberg eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

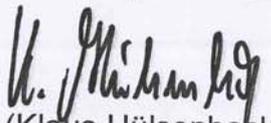
Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der Beanstandungsfälle des § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG vorliegt.“

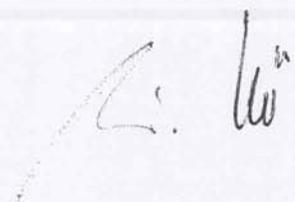
Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NW. S. 730) öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 26.09.2014

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister

  
(Klaus Hülsenbeck)



## Hinweisbekanntmachung

### Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 die 8. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 35/2014 vom 30.08.2014 unter der lfd. Nr. 521 auf Seite 315 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Marsberg, den 12. Sep. 2014

Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

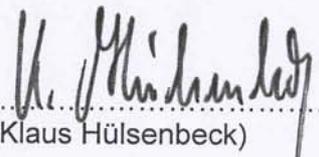
über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

- § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz -MRRG-
- § 58 Wehrpflichtgesetz -WPfIG-

Die Meldebehörde übermittelt im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich zum 31. März Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dabei werden der Familienname, der Vorname und die gegenwärtige Anschrift übermittelt.

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit in den Streitkräften verwendet werden.

Jeder Betroffene hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg eingelegt werden.

  
.....  
(Klaus Hülsenbeck)

## B e k a n n t m a c h u n g

### **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 26.08.2014 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 8. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 8, Flurstücke 884, 893 und 894 (König-Ludwig-Straße) durch Verschiebung der östlichen Baugrenze.

Der Planbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

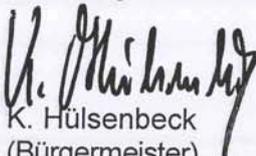
**Mittwoch, 15. Oktober 2014 bis Mittwoch, 19. November 2014 einschließlich**

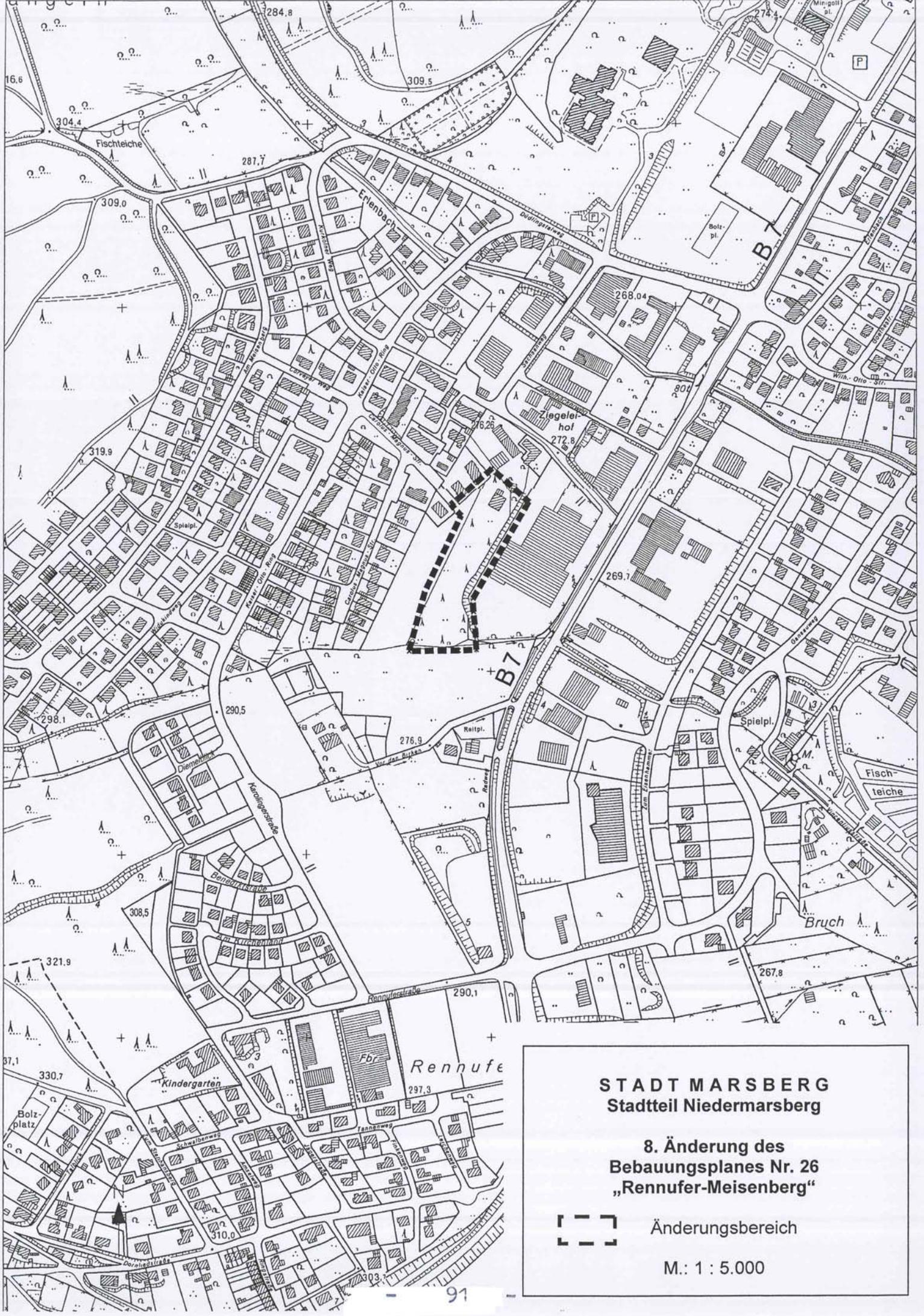
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)



**STADT MARSBERG  
Stadtteil Niedermarsberg**

**8. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 26  
„Rennufer-Meisenberg“**

 Änderungsbereich

M.: 1 : 5.000

### B e k a n n t m a c h u n g

**21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

#### Beschreibung des Plangebietes

---

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

#### Inhalt der Änderung (Kurzform)

---

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkte:

- Im Bereich des Grundstücks Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstück 1360 wird die Darstellung „Öffentliche Grünfläche“ durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ ersetzt.
- Die überbaubare Fläche wird in Anlehnung an die Abgrenzungen der Nachbargrundstücke auf den Grundstücken Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Flurstücke 723 und 1360 erweitert.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

---

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gansau“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

-----  
Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

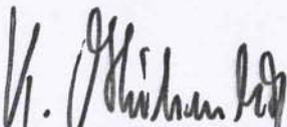
-----  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

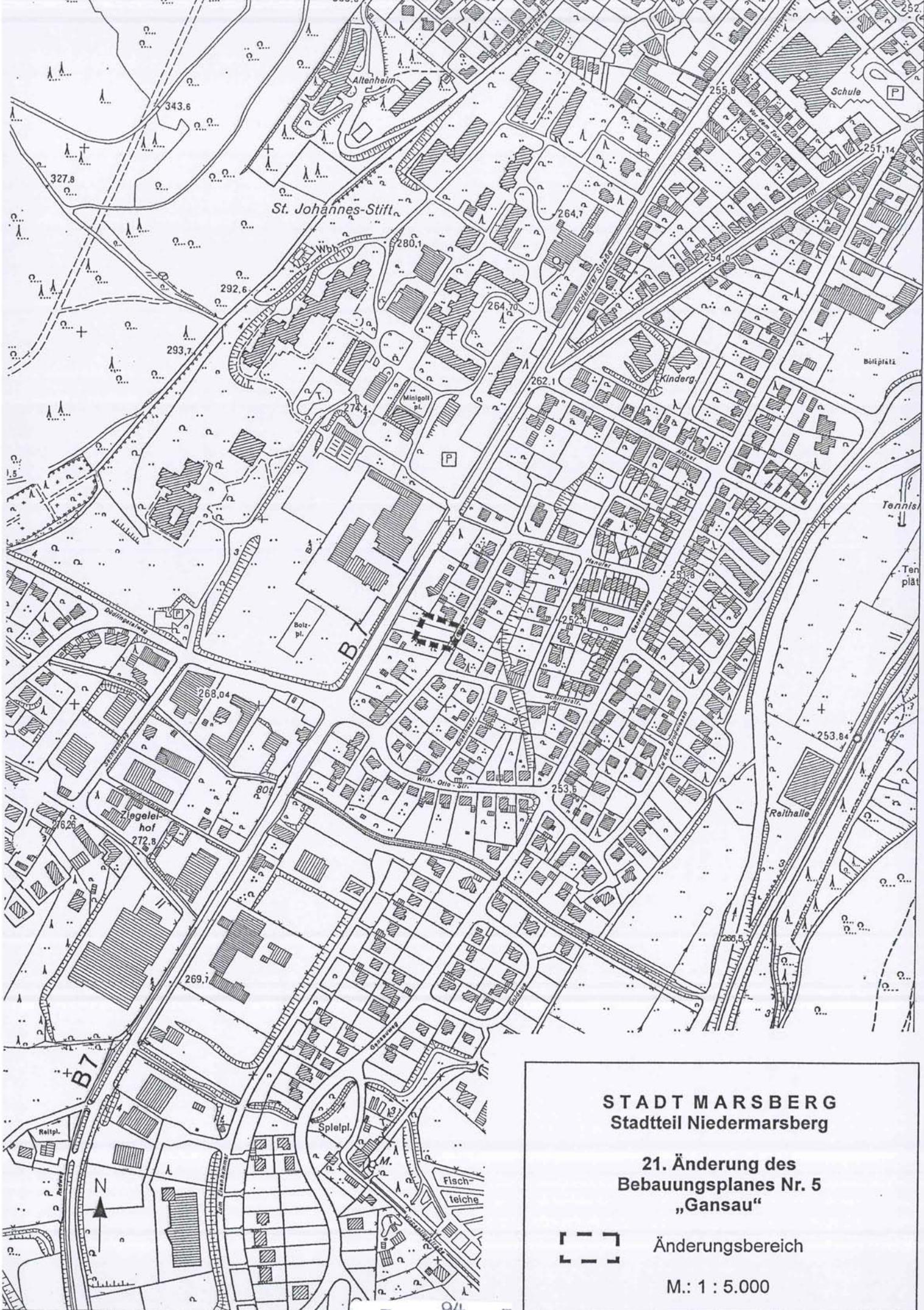
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
(Klaus Hülsenbeck)



**STADT MARSBERG**  
**Stadtteil Niedermarsberg**

**21. Änderung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 5**  
**„Gansau“**



Änderungsbereich

M.: 1 : 5.000

## Bekanntmachung

### über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,  
Finanzverwaltung, Zimmer 15

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) im Internet verfügbar.

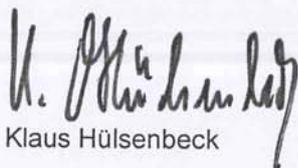
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg vom 26. September bis 14. November 2014 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 15, zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 26. September 2014

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister

  
Klaus Hülsenbeck